



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen Kirchengebäuden sie altrechtliche staatliche Verpflichtungen bzw. Baulasten trägt (bitte Liste der Gebäude übermitteln, die sich nach Standort, kircheneigenen/staatseigenen kirchlichen Gebäuden sowie der jeweiligen Kirche untergliedert und ggf. aktive Nutzung der Gebäude angeben), wie sich die Zahl der Kirchengebäude mit staatlicher Baupflicht seit der letzten ORH-Prüfung aus dem Jahresbericht 2005 jährlich verändert hat und welche Kosten für die Ablöse der Baupflichten im Verhältnis zu den Kosten für noch staatlich baupflichtigen Gebäude anfielen bzw. anfallen (bitte möglichst Realisierungsgrad der vom ORH seinerzeit erhofften Kostenersparnis darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Kircheneigene Kirchengebäude, die der staatlichen Baupflicht unterfallen, sowie staatseigene Kirchengebäude, die im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bewirtschaftet werden, sind aus den als Anlagen beigefügten Listen *) **) ***) ersichtlich. Die Frage der aktiven Nutzung eines Kirchengebäudes wird nicht flächendeckend erfasst, da sie zum Zeitpunkt des etwaigen Baupflichtfalls jeweils aktuell zu beurteilen ist; aus diesem Grund enthalten die Listen keine entsprechenden Angaben.

Anders als bei den kircheneigenen Pfarrgebäuden war bei den Kirchengebäuden ein allgemeines Ablösungsprogramm nicht zu erreichen. Die Ablösung staatlicher Verpflichtungen im Bereich der Kirchengebäude war und ist daher allenfalls im Ausnahmefall möglich. Dementsprechend ist eine Gegenüberstellung der Kosten für die Ablöse der Baupflicht an Kirchengebäuden mit den Kosten für noch staatlich baupflichtige Kirchengebäude nicht valide möglich. Zum einen werden die Kosten für den baulichen Unterhalt aller zu erhaltenden Kirchengebäude nicht getrennt von den sonstigen kirchlichen Gebäuden erfasst. Vor allem aber unterscheiden sich die je Kirchengebäude anfallenden Kosten abhängig von der jeweiligen Größe, Ausstattung und den sonstigen örtlichen und gebäudlichen Gegebenheiten. Darüber hinaus ist der jährliche Kostenanfall für jedes Gebäude auch insofern nicht vergleichbar, als zum Teil keine oder nur vergleichsweise kleine Arbeiten mit einem geringen Kostenanfall, zum Teil aber auch Generalsanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Schließlich ergibt sich der jährliche staatliche Mitteleinsatz auch aus den aktuell anstehenden Maßnahmen, den für diesen Zweck im Staatshaushalt zur

Verfügung gestellten Mitteln sowie den Kapazitäten im Bereich der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft.

Für die kircheneigenen Pfarrgebäude mit staatlicher Baupflicht konnte im Jahr 2006 eine Vereinbarung mit den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern und im Jahr 2009 eine Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossen werden. Darin wurde vereinbart, dass die Erfüllung der staatlichen Baupflicht nach Inkrafttreten der jeweiligen Vereinbarung nur mehr in Form von jährlichen Pauschalzahlungen je Objekt erfolgt. Für Ablösungsfälle wurde ebenfalls jeweils eine Pauschalzahlung vereinbart. Die für beide Kirchen unterschiedlichen Pauschalen sind, ebenso wie die vereinbarten Ablösungspauschen, dynamisiert und erhöhen bzw. vermindern sich entsprechend der Baupreisentwicklung. Von den insgesamt 571 Objekten konnten bisher 209 abgelöst werden. Die jährlichen Pauschalzahlungen haben sich durch die Ablösungen trotz einer deutlichen Steigerung der Baupreisindices in diesen Jahren (seit 2006 rd. 42 Prozent) von rd. 3,83 Mio. Euro im Jahr 2010 (dem ersten Jahr, in dem laufende Pauschalzahlungen für beide Kirchen geleistet wurden) auf rd. 3,10 Mio. Euro im Jahr 2021 verringert. Dem stehen Ablösekosten in einer Gesamthöhe von 22,59 Mio. Euro gegenüber; auch hier schlug die Baupreisentwicklung zu Buche.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.